

**Schriften zum Strafrechtsvergleich**

---

**Band 8**

**Das Bundesverfassungsgericht  
und der US Supreme Court  
zur Sicherungsverwahrung gefährlicher,  
strafrechtlich verantwortlicher Straftäter**

**Eine rechtsvergleichende Untersuchung**

**Von**

**Tessia Tober**



**Duncker & Humblot · Berlin**

TESSIA TOBER

Das Bundesverfassungsgericht und der US Supreme Court  
zur Sicherungsverwahrung gefährlicher, strafrechtlich  
verantwortlicher Straftäter

# Schriften zum Strafrechtsvergleich

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg und  
Prof. Dr. Brian Valerius, Bayreuth

Band 8

# Das Bundesverfassungsgericht und der US Supreme Court zur Sicherungsverwahrung gefährlicher, strafrechtlich verantwortlicher Straftäter

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Von

Tessia Tober



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat diese Arbeit  
im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D30

Alle Rechte vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt

Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 2364-8155

ISBN 978-3-428-15353-4 (Print)

ISBN 978-3-428-55353-2 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85353-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im November 2016 von der Juristischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, als Dissertation angenommen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich folgenden Personen und Institutionen danken:

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann. Im Hinblick auf die Gestaltung der Dissertation gewährte er mir alle Freiheiten – die Betreuung der Arbeit hätte nicht angenehmer sein können. Zudem hat er mich im Rahmen von Stipendien- und Universitätsbewerbungen unterstützt. Dafür gebührt ihm mein herzlicher, aufrichtiger Dank.

Herrn Privatdozent Dr. Thomas Kleinlein – für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Der Columbia Law School, New York City – in ihrer angenehmen Bibliothek ist die Arbeit im Rahmen eines Forschungsaufenthalts von September 2014 – Januar 2015 zu einem großen Teil entstanden.

Meinem Vater, Herrn Dr. Dieter Tober – er las die Endfassung des Dissertationsmanuskripts akribisch und machte wertvolle Anmerkungen zu seiner Verbesserung.

Schließlich möchte ich Frau Henrikje Buroh und Frau Yas Frömel für ihre umfassende Unterstützung während der Promotionszeit danken.

Frankfurt a.M., im Februar 2018

*Tessia Tober*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	15
------------------	----

## *1. Teil*

<b>Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung</b>	18
--	----

A. Kurzübersicht über das Strafrechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland .....	18
I. Rechtsquellen des Strafrechts in Deutschland .....	18
II. Das Schuldprinzip als Grundlage des deutschen Strafrechts .....	20
III. In Deutschland anerkannte Strafzwecke .....	22
IV. Zur Bedeutung des Resozialisierungsgedankens in Deutschland .....	23
V. Die Zweispurigkeit des Sanktionensystems des Strafgesetzbuches .....	24
B. Die frühe rechtsgeschichtliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung – Entwicklung präventiver Maßnahmen gegen schuldfähige Täter .....	26
I. Die Entwicklung bis zum Ende der Weimarer Republik .....	26
II. Die Einführung der Sicherungsverwahrung durch das Gewohnheitsverbrechergesetz .....	28
III. Die Entwicklung des Rechts der Sicherungsverwahrung nach 1945 .....	30
C. Frühe Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung ...	31
I. Frühe Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Vollstreckung und zum Vollzug der Sicherungsverwahrung .....	31
II. Erstmalige Überprüfung der Vereinbarkeit der Sicherungsverwahrung mit dem Grundgesetz durch das Bundesverfassungsgericht .....	32
D. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 2004 und ihre Umsetzung durch den Gesetzgeber .....	34
I. Die kriminalpolitische Trendwende in Deutschland seit 1998 .....	34
1. Die kriminalpolitische Ausgangslage .....	34
2. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten .....	36
a) Abschaffung der Befristung der ersten Sicherungsverwahrung .....	37
b) Herabsetzung der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung .....	37
3. Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung .....	38



4. Die landesrechtlichen Straftäter-Unterbringungsgesetze . . . . .	39
II. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05. Februar 2004 . . . . .	40
1. Der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt . . . . .	41
2. Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der vorhandenen Regelungen über die Sicherungsverwahrung . . . . .	42
a) Vereinbarkeit mit der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG . . . . .	43
b) Vereinbarkeit mit der Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG . . . . .	45
c) Vereinbarkeit mit dem Rückwirkungsverbot, Art. 103 Abs. 2 GG . . . . .	47
d) Vereinbarkeit mit dem Vertrauensschutzgebot, Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG . . . . .	48
III. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 . . . . .	49
1. Der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt . . . . .	49
2. Kompetenzrechtliche Zuständigkeit zur Regelung der nachträglichen Siche- rungsverwahrung . . . . .	51
3. Die Weitergeltungsanordnung durch das Bundesverfassungsgericht . . . . .	53
4. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung der Unterbringung . . . . .	54
5. Abweichendes Votum der Richter Broß, Osterloh und Gerhardt . . . . .	55
IV. Rechtspolitischer Hintergrund der beiden Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2004 . . . . .	56
V. Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung . . . . .	57
1. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Mehrfachtäter gem. § 66b Abs. 1 StGB . . . . .	58
2. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Ersttäter gem. § 66b Abs. 2 StGB . . . . .	59
3. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Unterbringungserledigung gem. § 66b Abs. 3 StGB . . . . .	59
VI. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. August 2006 zur bundes- rechtlich eingeführten nachträglichen Sicherungsverwahrung . . . . .	59
1. Der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt . . . . .	60
2. Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen zur nachträglichen Sicherungsver- wahrung . . . . .	60
3. Verfassungswidrigkeit der gegen den Beschwerdeführer ergangenen Anord- nung der Sicherungsverwahrung . . . . .	61
VII. Kritische Würdigung der kriminalpolitischen Trendwende in Deutschland . . . . .	62
E. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Verfahren „M. gegen Deutschland“ und die verfassungsrechtlichen Konsequenzen in Deutschland . . . . .	64
I. Die Entscheidung des EGMR „M. gegen Deutschland“ vom 17. Dezember 2009 . . . . .	65
1. Der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt . . . . .	65
2. Rechtstatsächliche Analyse des Vollzugs der Sicherungsverwahrung des M. . . . .	65
3. Statistische Angaben zur bundesweiten Praxis der Sicherungsverwahrung . . . . .	66
4. Rechtsvergleichende Bemerkungen des EGMR . . . . .	66

5. Bezugnahme auf Stellungnahmen internationaler Überwachungsorgane zur Sicherungsverwahrung .....	67
6. Maßgebliche Entscheidungsgründe .....	68
a) Verstoß gegen Art. 5 I EMRK .....	68
aa) Verstoß gegen Art. 5 I lit. a) EMRK .....	68
bb) Art. 5 Absatz 1 lit. c) EMRK .....	70
cc) Art. 5 Absatz 1 lit. e) EMRK .....	70
dd) Vorhersehbarkeit .....	71
b) Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 7 Abs. 1 EMRK .....	71
II. Die Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung als Folge des Urteils des EGMR .....	73
1. Änderungen im Bereich der Sicherungsverwahrung .....	73
a) Konsolidierung der primären Sicherungsverwahrung .....	74
b) Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung .....	75
c) Beschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung .....	75
2. Einführung der Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ....	76
3. Das Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter .....	76
III. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2011 und die weitere gesetzgeberische Entwicklung .....	77
1. Der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt .....	77
2. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden .....	79
3. Freiheit der Person, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Gewährleistungen der MRK .....	80
4. Die Verfassungswidrigkeit der vorhandenen Regelungen über die Sicherungsverwahrung und Vorgaben für den Umgang mit Altfällen .....	83
5. Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2011 .....	85
IV. Auf die Grundsatzentscheidung vom 04. Mai 2011 folgende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts .....	87
1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2012 .....	87
2. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06. Februar 2013 .....	88
3. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2013 .....	89
V. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Verfahren „Bergmann gegen Deutschland“ .....	91
1. Der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt .....	91
2. Maßgebliche Entscheidungsgründe .....	92
a) Verstoß gegen Art. 5 I EMRK .....	92
b) Verstoß gegen Art. 7 I EMRK .....	93
F. Zusammenfassung .....	93

## 2. Teil

**Die Rechtsprechung des US Supreme Court  
zu freiheitsentziehenden Sanktionen  
gegen gefährliche Straftäter**

	95
A. Kurzübersicht über das Strafrechtssystem in den Vereinigten Staaten von Amerika	96
I. Rechtsquellen des Strafrechts in den USA	96
1. Die verfassungsmäßige Zuständigkeit für die Strafgesetzgebung	96
2. Das Präjudizienrecht des common law	97
II. Verfassungsrechtlich verbürgte Rechte für Straftäter und deren Durchsetzung durch den US Supreme Court	98
III. Frühere strenge Einspurigkeit des Sanktionensystems in den USA	99
IV. Abkehr von der strengen Einspurigkeit des Sanktionensystems seit 1990	101
V. Die Zwecke staatlichen Strafens	102
1. Die Resozialisierung des Straftäters als Hauptvollzugsziel bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts	102
2. Die „theory of just deserts“ mit Schwerpunkt auf Abschreckung und Vergeltung	105
3. Erweiterung der bisherigen Strafzwecke um den der Sicherung der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern	110
4. Die US-amerikanische Verfassung und die Haltung des US Supreme Court zu den einzelnen Strafzwecken	112
B. Die Entscheidungen des US Supreme Court zu den „sexually violent predator laws“	114
I. Kurze Einführung in die Geschichte der zwangsweisen Unterbringung psychisch kranker Personen in den USA	114
II. Die Sexually Violent Predator Acts am Beispiel des „Kansas Sexually Violent Predator Act“	116
1. Ursprung der „Sexually Violent Predator Acts“	116
2. Bundesweite statistische Angaben zu den „sexually violent predator laws“	117
3. Der „Kansas Sexually Violent Predator Act“	118
a) Entstehungsgeschichte	118
b) Regelungsinhalt des „Kansas Sexually Violent Predator Act“	119
III. Frühe Rechtsprechung des US Supreme Court zu freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen gegen gefährliche Straftäter	121
1. Grundsatzentscheidungen des US Supreme Court zur Unterscheidung von Freiheitsstrafe und zivilrechtlicher Unterbringung	121
2. Grundsatzentscheidungen des US Supreme Court zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zivilrechtliche Unterbringung	124
a) Entscheidungen zur Unterbringung von strafrechtlich nicht verantwortlichen Tätern	124
b) Von der Zwangseinweisung eines schuldunfähigen zur Sicherungsverwahrung eines schuldfähigen Straftäters: <i>Foucha v. Louisiana</i>	125

IV. Die Rechtsprechung des US Supreme Court zur Verfassungsmäßigkeit der zivilrechtlichen Unterbringung aufgrund des „sexually violent predator laws“ . . . . .	127
1. Die Entscheidung des US Supreme Court <i>Kansas v. Hendricks</i> . . . . .	127
a) Der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt . . . . .	128
b) Verletzung des Rechts auf ein ordentliches Gerichtsverfahren („due process clause“) . . . . .	129
c) Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot („double jeopardy clause“) sowie das Rückwirkungsverbot („prohibition on ex post facto legislation“) 131	
aa) Muss den „sexually violent predator laws“ Strafcharakter beigemessen werden? . . . . .	131
bb) Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot . . . . .	133
cc) Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot . . . . .	133
d) Abweichendes Votum von US Supreme Court Justice Breyer . . . . .	134
2. Die Entscheidung des US Supreme Court <i>Kansas v. Crane</i> . . . . .	136
a) Der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt . . . . .	137
b) Die Mehrheitsentscheidung des US Supreme Court . . . . .	138
c) Abweichendes Votum von US Supreme Court Justice Scalia . . . . .	140
3. Reaktionen auf die Rechtsprechung des US Supreme Court zu den „Sexually Violent Predator Acts“ . . . . .	142
a) Kritik an der Aufhebung der vormals strikten Trennung von strafrechtlichen und zivilrechtlichen Maßnahmen . . . . .	142
b) Grundsätze in <i>Hendricks</i> und <i>Crane</i> widersprechen der früheren Rechtsprechung des US Supreme Court . . . . .	144
aa) Kritik an der Aufgabe der Voraussetzung des Befundes einer „ <i>mental illness</i> “ für eine zivilrechtliche Unterbringung . . . . .	144
bb) Untauglichkeit der Termini „ <i>mental abnormality</i> “ und „ <i>personality disorder</i> “ für die Bestimmung von besonders gefährlichen Sexualstraftätern . . . . .	146
cc) Kritische Würdigung des Leistungspotenzials der Psychiatrie . . . . .	147
dd) Die Überbetonung der Gefährlichkeit eines Straftäters . . . . .	149
c) Fehlen gerichtlicher Leitsätze hinsichtlich der Qualifizierung einer Regelung als strafrechtlich oder zivilrechtlich . . . . .	149
d) Zweifel an der Therapiefähigkeit von „sexually violent predators“ und der Ausrichtung des Vollzugs der Unterbringung auf Therapie . . . . .	150
e) Die zivilrechtliche Unterbringung als zusätzlicher Kostenfaktor für die Bundesstaaten . . . . .	152
C. Die Rechtsprechung des US Supreme Court zu den „three strikes laws“ . . . . .	153
1. Die „three strikes laws“ am Beispiel des kalifornischen „three strikes laws“ . . . . .	153
1. Entstehungsgeschichte der „three strikes laws“ des Bundesstaates Kalifornien 154	
2. Regelungsinhalt der kalifornischen „three strikes laws“ . . . . .	156
3. Statistische Angaben zu den kalifornischen „three strikes laws“ . . . . .	158
4. Argumente der Befürworter der „three strikes“-Gesetzgebung . . . . .	159

5. Zweifel an der Effektivität der „three strikes laws“	160
II. Frühe Rechtsprechung des US Supreme Court zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Beurteilung von Freiheitsstrafen	162
1. Die erstmalige Herausbildung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	163
2. Die Rechtsprechung des US Supreme Court zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwischen 1980 und 1991	164
a) Rummel v. Estelle	165
b) Hutto v. Davis	166
c) Solem v. Helm	167
d) Harmelin v. Michigan	169
III. Die Entscheidung des US Supreme Court <i>Ewing v. California</i>	170
1. Der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt	171
2. Die Urteilsbegründung der Mehrheit	172
3. Zustimmende Stellungnahme von US Supreme Court Justice Scalia und Thomas	174
4. Abweichendes Votum von US Supreme Court Justice Stevens	175
5. Abweichendes Votum von US Supreme Court Justice Breyer	176
IV. Reaktionen auf <i>Ewing v. California</i>	179
1. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Verbot grausamer und ungewöhnlicher Sanktionen	179
2. <i>Ewing v. California</i> schafft unverhältnismäßig hohe Hürde für Verfassungsklagen gegen Strafurteile	180
3. Fehlende Berücksichtigung der in der Gesellschaft vorherrschenden Wertevorstellungen innerhalb der Prüfung des achten Zusatzartikels	180
4. Fehlende Vorgabe von Grundsätzen zur Verhältnismäßigkeitsprüfung von Strafurteilen	181
5. Überbetonung der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers	182
V. Die Entwicklung nach <i>Ewing v. California</i>	183
D. Zusammenfassung	185

### 3. Teil

<b>Vergleich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des US Supreme Court</b>	186
A. Zur Zweckmäßigkeit rechtsvergleichender Betrachtungen des US-amerikanischen Rechts im Bereich der Schnittstellen zwischen Verfassungsrecht und Strafrecht	186
B. Die US-amerikanische Verfassung und das Grundgesetz im Vergleich	187
I. Entstehungsgeschichte der Verfassungen	187
II. Verfassungstext	188

III. Grundrechtliche Gewährleistungen in der US-amerikanischen Verfassung und im Grundgesetz ..... 189

IV. Die Rolle und Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit ..... 189

C. Vergleich der Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung von gefährlichen, strafrechtlich verantwortlichen (Rückfall-)Tätern ..... 191

    I. Ausgangsbetrachtungen: Übereinstimmungen und Differenzen ..... 191

    II. Herausarbeitung der Unterschiede ..... 194

        1. Strafrechtsdogmatische Unterschiede ..... 195

            a) Strafe und Maßregel: Ein- bzw. Zweispurigkeit der strafrechtlichen Reaktionsmittel ..... 195

            b) Die rechtliche Ausgestaltung freiheitsentziehender Sicherungsmaßnahmen ..... 197

        2. Verfassungsrechtliche Unterschiede ..... 202

            a) Der verfassungsrechtliche Schutz der Würde des Menschen in Deutschland und den USA ..... 203

            b) Die verfassungsrechtliche Stellung des Resozialisierungsgedankens in Deutschland und den USA ..... 206

            c) Die verfassungsrechtliche Verankerung des Schuldprinzips im Grundgesetz und seine Auswirkungen auf die Verfassungsrechtsprechung zur Sicherungsverwahrung ..... 208

            d) Unterschiede in der föderalistischen Struktur beider Jurisdiktionen ..... 211

            e) Die Einbindung des Bundesverfassungsgerichts und des US Supreme Court in das supranationale Institutionengefüge ..... 214

        3. Kriminalpolitische Unterschiede ..... 217

            a) Die Bedeutung des Resozialisierungsgedankens in der Kriminalpolitik Deutschlands und der USA ..... 218

            b) Die Ausgestaltung des Sanktionenvollzugs in Deutschland und den USA ..... 221

        4. Historische Unterschiede: Das sich in der Verfassungsrechtsprechung manifestierende Vertrauen in den Rechtsstaat ..... 226

D. Schlussbetrachtungen ..... 229

    I. Plädoyer für das zweispurige Sanktionensystem in Deutschland ..... 229

    II. Befürwortung eines substantiellen Strafverständnisses ..... 233

    III. Zustimmung zum Verbot der nachträglichen Anordnung oder Verlängerung einer sichernden Maßnahme ..... 235

    IV. Verbesserungsvorschläge für einen menschenrechtsorientierten Umgang mit gefährlichen Straftätern in den USA ..... 238

**Literaturverzeichnis** ..... 243

**Stichwortverzeichnis** ..... 260



## Einleitung

Es gibt Straftäter, die mit großer Wahrscheinlichkeit nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe erneut schwere Straftaten begehen. Jede Gesellschaft hat die Frage zu beantworten, wie sie dem Schutz der Allgemeinheit einerseits und dem Freiheitsanspruch des Straftäters andererseits Geltung verschafft.

Ende des letzten Jahrhunderts ist in Deutschland eine vermeintlich empfindliche Sicherheitslücke beim effektiven Schutz vor gefährlichen Straftätern erkannt worden, deren Schließung von der Bevölkerung unter dem Eindruck einiger medial stark beachteter Sexualstraftaten verlangt wurde.

Der rechtspolitischen Forderung nach verbessertem Schutz vor gefährlichen Straftätern wurde vom Gesetzgeber unter anderem durch eine Reihe von Novellierungen des Rechts der bis dato eher unbedeutenden Sanktion der Sicherungsverwahrung Rechnung getragen. Diese führten zu einer wiederholten, äußerst fragwürdigen Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Sanktion.

Erst eine Verurteilung Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte veranlasste den Bundesgesetzgeber zu einem Richtungswechsel und einer damit verbundenen umfassenden Reform des Rechts der Sicherungsverwahrung.

Das gesellschaftliche und kriminalpolitische Interesse an Sicherheit und Risikokontrolle ist kein auf Deutschland beschränktes Phänomen.

In vielen anderen Staaten ist Sicherheit seit Ende des letzten Jahrhunderts zu einem Leitmotiv für Reformen des nationalen Strafrechts geworden. Das ist namentlich in den Vereinigten Staaten der Fall. Anstoß für die Einführung neuer Regelungen zur Sicherungsverwahrung gaben ebenso wie in Deutschland Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die in der Bevölkerung die Forderung nach politischer Reaktion laut werden ließen.

Zwangsläufig haben sich infolge der Veränderungen des Rechts der Sicherungsverwahrung auch die Verfassungsgerichte beider Länder mit der Verfassungsmäßigkeit dieser freiheitsentziehenden Sanktionen befassen müssen.

Die Verfassungsgerichte müssen sich einer altbekannten Problematik stellen: Wie kann der Konflikt zwischen dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit und den Freiheitsrechten des betroffenen Straftäters aufgelöst werden? Wie weit darf ein Rechtsstaat gehen, der seine Bürger vor Straftätern schützen will, die gemäß gutachterlicher Einschätzung eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen, wenn sich das Ende ihrer Freiheitsstrafe abzeichnet?



Wird eine Strafe durch das Maß der Schuld des Täters begrenzt oder können präventive Gesichtspunkte ebenso eine Strafschärfung begründen? Kann eine freiheitsentziehende Maßnahme, die auf Behandlung und Therapie ausgerichtet ist, eine mitunter lebenslange Unterbringung legitimieren? Oder handelt es sich bei der Sicherungsverwahrung letztlich um eine Strafe?

Es bietet sich daher an, eine rechtsvergleichende Untersuchung darüber durchzuführen, wie sich zwei moderne Rechtssysteme denselben verfassungsrechtlichen Herausforderungen gestellt haben, um damit zugleich aufzeigen zu können, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Instrument der Sicherungsverwahrung von Straftätern allgemeingültig sind.

Ziel der Arbeit ist es, festzustellen, ob sich beide Rechtsordnungen trotz unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Ausgangslage bei der Bewältigung der konstitutionellen Probleme annähern oder ob divergierende Lösungen hervorgebracht werden.

Die Arbeit soll sich in drei Teile gliedern: Die ersten beiden Teile widmen sich der Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auch unter Berücksichtigung europäischer Einflüsse sowie korrelierender Verfassungsurteile vom US Supreme Court. Die Untersuchung der Verfassungsrechtsprechung beider Staaten erfolgt auch unter Zuhilfenahme von Kommentar- und wissenschaftlicher Sekundärliteratur.<sup>1</sup> Dabei soll im Rahmen der einzelnen Länderbetrachtungen ebenso ein kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Instituts der Sicherungsverwahrung sowie das Strafrechts- und Verfassungssystem gegeben werden, um das konkrete Dissertationsthema angemessen in das relevante Rechtssystem einordnen und grundlegende Zusammenhänge darstellen zu können. Im dritten Teil erfolgt schließlich der Vergleich der Verfassungsrechtsprechung beider Staaten. Der Vergleich wird aufzeigen, dass die Verfassungsrechtsprechung beider Staaten die unterschiedlichen kulturellen Gegebenheiten in Deutschland bzw. in den USA widerspiegelt, insbesondere ein unterschiedliches Verständnis für einen angemessenen Umgang mit Straftätern.

Im Rahmen der ersten beiden Teile soll im Wesentlichen untersucht werden, welche Grundrechte bzw. Verfassungsgarantien nach der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte durch die Sicherungsverwahrung verletzt sein können bzw. unter welchen Voraussetzungen die Verfassungsgerichte die Sicherungsverwahrung eines Straftäters für verfassungskonform erachten. Es sollen dabei insbesondere folgende Fragestellungen untersucht werden: Anhand welcher Kriterien ermitteln die Verfassungsgerichte, ob einer präventiven Maßnahme ein punitiver Charakter beigegeben werden muss?

---

<sup>1</sup> Soweit die Verfasserin Entscheidungen des US Supreme Court und englischsprachige Sekundärliteratur zitiert, stammen die Übersetzungen von ihr selbst; es sei denn, auf die Übernahme einer Übersetzung ist explizit hingewiesen worden.

Welche Voraussetzungen hinsichtlich des Grades der vom Täter ausgehenden Gefahr werden verlangt? Genügt die bloße Gefährlichkeit eines Täters zur Sicherungsverwahrung, oder müssen vielmehr noch hinsichtlich der geistigen Verfassung des Sicherungsverwahrten gerichtliche Feststellungen getroffen werden? Wird in der Frage der Legitimation der Sicherungsverwahrung auch die Ausgestaltung des Vollzugs einbezogen?